

Näherbaurecht / Grenzbaurecht

Der Grundeigentümer (Baurechtgeber)

.....
Name, Adresse

der Parzelle Nr.

erteilt dem Baugesuchsteller bzw. dem Grundeigentümer (Baurechtsnehmer)

.....
Name, Adresse

der Parzelle Nr.

ein Näherbaurecht/Grenzbaurecht für folgendes Bauvorhaben:

Der Baurechtgeber hat folgende Planunterlagen eingesehen:

Plan Nr.	Planbezeichnung	Planerstellungsdatum	Revisionsnummer	Revisionsdatum
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Ort, Datum

Unterschrift des Baurechtgebers

.....

.....

Der Baurechtgeber nimmt davon Kenntnis, dass der Gebäudeabstand für eine spätere Erstellung von Bauten und Anlagen auf seinem Grundstück, gegenüber der nachbarlichen Bauten und Anlagen nach Massgabe der kantonalen Bauvorschriften und des Baureglements der Gemeinde Wichtrach zu wahren ist.

Es wird empfohlen, das Näherbau- oder Grenzbaurecht mit Dienstbarkeitsvertrag grundbuchlich sicherzustellen.